

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Unterdietfurt
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 14.11.2012

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43)) (FN BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) und Art. 23 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Unterdietfurt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Unterdietfurt, 14.11.2012
Gemeinde Unterdietfurt
Gez.
Richard Schneider
Erster Bürgermeister